

Verordnung der Stadt Weismain über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten und Messen

vom 23.01.2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474), i. V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl S. 384) erlässt die Stadt Weismain folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Weismain dürfen anlässlich von Märkten und Messen die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss **jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**, geöffnet sein, bei

den drei feststehenden Jahr- und Spezialmärkten

a) Antik- und Trödelmarkt am 3. Sonntag im April

b) Kirchweihmarkt am Kirchweihsonntag

c) Flohmarkt für Kinder am 3. Sonntag im Oktober

§ 2

Die Regelung nach § 1 gilt gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss auch für den ambulanten Handel und das Reisegewerbe.

§ 3

Die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes (ArbZRG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchuG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) über die zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A und Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 LadschlG abweichend von § 1 dieser Verordnung seine Verkaufsstelle außerhalb der dort festgelegten Zeiten geöffnet hält oder Waren zum Verkauf an jedermann freihält.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Weismain über die Freigabe von Sonntagen zum Warenverkauf aus Anlass von Märkten vom 1. März 2022 außer Kraft.

Weismain, 24.01.2024

Stadt Weismain



Michael Zapf
Erster Bürgermeister

